

II- 9140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/23-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 19. März 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

4102/AB
1993 -03- 19
zu 4159 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Jankowitsch und Genossen vom 21. Jänner 1993, Nr. 4159/J, betreffend freie Wahl des Schulsystems für Kinder von ins Ausland entsendeten Bundesbediensteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Annahme, die Schulwahl bleibe bei ins Ausland entsendeten Bundesbediensteten nicht den Eltern überlassen, sondern müsse vom Bundesministerium für Finanzen oder anderen Dienstbehörden genehmigt werden, trifft nicht zu. Selbstverständlich haben alle im Ausland verwendeten Bundesbediensteten das Recht, für ihre schulpflichtigen Kinder ein Schulsystem zu wählen, das den kulturellen, familiären und persönlichen Bedürfnissen weitestgehend entgegenkommt.

Ungeachtet der für ein Kind von den Eltern frei getroffenen Schulwahl sind allerdings für die Bemessung des Auslandsaufenthaltszuschusses (§ 21 Abs. 1 Z 3 Gehaltsgesetz 1956) im Einzelfall folgende Kriterien zu beachten:

Bedienstete des Auswärtigen Dienstes haben mit Rücksicht auf die Verpflichtung zur Mobilität im Dienst (§ 41 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) bei der Schulwahl nicht nur auf kulturelle, familiäre und persönliche Bedürfnisse zu achten, sondern auch darauf, daß einerseits im Falle der Rückversetzung ins Inland das Kind möglichst reibungslos in das österreichische Schulsystem eingegliedert werden kann, daß andererseits aber auch im Falle der Weiterversetzung an einen anderen ausländischen Dienort die Kontinuität der Schulausbildung gewährleistet ist. Je nach den Verhältnissen im jeweiligen ausländischen Dienort handelt es sich hiebei in der Regel um eine Schule mit deutscher, französischer oder englischer Unterrichtssprache.

- 2 -

Anders verhält es sich in Bereichen, in denen keine Verpflichtung zur Mobilität im Dienst besteht und Bedienstete mit ihrer Zustimmung oder gar auf ihren Antrag eine Auslandsverwendung absolvieren. Da diese Bediensteten nicht an andere ausländische Dienstorte weiterversetzt werden, sondern nach Beendigung der Verwendung im Ausland ins Inland zurückkehren, ist in solchen Fällen lediglich darauf zu achten, daß das Kind später möglichst reibungslos ins österreichische Schulsystem eingegliedert werden kann. In diesem Fall empfiehlt sich verstärkt eine deutschsprachige Schulausbildung.

Die Bemessung des Auslandsaufenthaltszuschusses und damit der Ersatz von Schulgeldkosten obliegt gemäß § 21 Abs. 12 Gehaltsgesetz 1956 dem für den betreffenden Bediensteten ressortmäßig zuständigen Bundesminister, der das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat.

Durch die 53. Gehaltsgesetz-Novelle wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 ein steuerfreier Folgekostenzuschuß (§ 3 Abs. 1 Z 8 Einkommensteuergesetz 1988) eingeführt, auf den ein Rechtsanspruch besteht.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber aber unmißverständlich folgende Haltung zum Ausdruck gebracht:

Wenn dem Bediensteten durch die Fortsetzung eines unumgänglichen fremdsprachigen Auslandsschulbesuches seines Kindes nunmehr im Inland besondere Kosten entstehen und dafür der genannte Zuschuß gebührt, so muß im Hinblick auf diese nicht unbeträchtlichen Folgekosten und mit Bedacht darauf, daß der Ersatz von Kosten einer fremdsprachigen Schule in Österreich doch eine Besonderheit darstellt, dafür gesorgt werden, daß die Anlaßfälle für derartige Folgekosten - das sind die Besuche fremdsprachiger Schulen im Ausland - auf die Fälle unumgänglicher Notwendigkeit beschränkt werden.

Auch die Erläuterungen zu § 21 Abs. 6a Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung der 53. Gehaltsgesetz-Novelle weisen ganz klar darauf hin, daß bei der Einschulung eines Kindes im Ausland einer deutschsprachigen Schule gegenüber einer fremdsprachigen Schule der Vorrang gegeben werden soll.

Liegen für den Bediensteten allerdings zwingende Gründe vor, für sein Kind eine fremdsprachige Schule zu wählen, bilden die Kosten dafür selbstverständlich die Bemessungsgrundlage für den Erziehungszuschuß.

Zu 1. und 2.:

Diese Fragen fallen, soweit sie dem Themenkreis der allgemeinen Personalangelegenheiten zugeordnet werden, in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Erhebungen, basierend auf der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen in finanziellen Angelegenheiten der Dienstverhältnisse öffentlicher Bediensteter, haben folgendes ergeben:

- 3 -

Zum Erhebungszeitpunkt (Februar 1993) waren - abgesehen von einer nicht ins Gewicht fallenden Anzahl eher kurzfristiger Dienstzuteilungen, darunter auch Entsendungen im Rahmen der europäischen Integration - insgesamt 880 Bundesbedienstete an einem Dienstort im Ausland tätig.

Aufgrund der meinem Ressort zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht eruierbar, wieviele dieser Personen Kinder im schulpflichtigen Alter haben.

Festgestellt wurde aber, daß die an einem Dienstort im Ausland tätigen Bundesbediensteten für 283 Kinder im schulpflichtigen Alter (6 bis 15 Jahre) Familienbeihilfe oder einen Haushaltszulage-Steigerungsbetrag beziehen. Es steht allerdings nicht fest, wieviele dieser Kinder im Ausland leben.

Weiters haben von diesen Bundesbediensteten 231 Kinder im Schuljahr 1991/92 kostenpflichtige Schulen im Ausland besucht (163 Kinder Schulen mit deutscher und 68 Kinder Schulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache).

Zu 3. und 4.:

Wie bereits in den einleitenden Ausführungen dargelegt, haben alle Bundesbediensteten in Auslandsverwendung das Recht, für ihre schulpflichtigen Kinder das Schulsystem zu wählen, das den kulturellen, familiären und sonstigen Erfordernissen der Betroffenen am ehesten entspricht.

Zu 5.:

Eine derartige Prüfung ist nicht durchführbar, da es ein System der Genehmigung des Schulbesuches verschiedener Schultypen im Ausland nicht gibt.

Beilage



BEILAGE

Aus diesen Gründen richten die gefertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen die nachfolgende

A N F R A G E

1. Wie gross ist die Zahl der Bundesbediensteten (einschliesslich der Angehörigen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten), die derzeit an einem Dienort im Ausland tätig sind, und wie viele von ihnen haben Kinder im schulpflichtigen Alter?
2. Wie gross ist die Anzahl der Kinder, die Schulen mit deutscher bzw. nicht-deutscher Unterrichtssprache besuchen?
3. Sind Sie bereit, Bundesbediensteten in Auslandsverwendung, die Eltern schulpflichtiger Kinder sind, die Wahl jenes Schultyps zu überlassen, der den kulturellen, familiären und sonstigen Erfordernissen der Betreffenden am ehesten entspricht?
4. Wenn die Antwort auf die vorhergehende Frage negativ sein sollte, bitte um Angabe der Gründe, aus denen Sie eine solche Wahlfreiheit nicht gewähren können.
5. Sind Sie bereit, das gegenwärtige System der Genehmigung des Schulbesuches verschiedener Schultypen im Ausland nochmals unter dem Gesichtspunkt einer möglichen "Zwangsgermanisierung" der Kinder österreichischer Auslandsbediensteter zu überprüfen und dabei auch allfällige fiskalische Gesichtspunkte (wie Kosten der internationalen Schulen in Wien) aus wichtigen staats- und kulturpolitischen Gründen zurückzustellen?